

RS OGH 1993/10/14 8Ob622/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1993

Norm

MRG §14 Abs2

MRG §14 Abs3

Rechtssatz

Die Absicht des gemeinsamen Wohnens und der gemeinsamen Wirtschaftsführung muß endgültig sein. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Absicht der gemeinsamen Haushaltsführung zwar im Zeitpunkt des Einziehens des Angehörigen in die Wohnung vorlag, in der Folge aber nicht mehr ernsthaft aufrecht erhalten wurde.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 622/93

Entscheidungstext OGH 14.10.1993 8 Ob 622/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0069739

Dokumentnummer

JJR_19931014_OGH0002_0080OB00622_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at